

# **Verordnung über das Begräbniswesen (VBw)**



für den



## **Friedhofgemeindeverband Siselen - Finsterhennen**

1. April 2004

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
<b>GRÄBER .....</b>	<b>3</b>
<b>UNTERHALT DER GRÄBER.....</b>	<b>5</b>
<b>GRABMÄLER .....</b>	<b>5</b>
<b>FRIEDHOF-ORDNUNG.....</b>	<b>7</b>
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>7</b>

## Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Die vorliegende Verordnung regelt die Belange im Zusammenhang mit dem Begräbniswesen des Friedhofgemeinerverbandes Siselen-Finsterhennen.

## Gräber

Gräbereinteilung **Art. 2** Die Friedhofanlage ist unterteilt:  
a) In eine Abteilung Reihengräber für Erdbestattungen der Erwachsenen (grundsätzlich ab dem 3. Altersjahr oder je nach Fall)  
b) In eine Abteilung Reihengräber für Erdbestattungen der Kinder (grundsätzlich bis zum 3. Altersjahr oder je nach Fall)  
c) In eine Abteilung Urnengräber  
d) In eine Abteilung Gemeinschaftsurnengräber

Reihengräber für Erdbestattungen **Art. 3**<sup>1</sup> Die Zuteilung der Reihengräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung und für die Dauer von 25 Jahren. Zusätzlich können Urnen bis 6 Jahre vor der Aufhebung des Reihengrabes beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Gräber müssen folgende Tiefenmasse aufweisen:

- a) Für Personen über 12 Jahren 180 cm
- b) Für Kinder von 3 bis 12 Jahren 150 cm
- c) Für Kinder unter 3 Jahren 120 cm

<sup>3</sup> Die Normalmasse der Reihengräber betragen:

- a) Für Erwachsene: Länge 180 cm, Breite 80 cm
- b) Für Kinder: Länge 150 cm, Breite 60 cm

Der Zwischenraum von Mitte Grab zu Mitte Grab beträgt 110 cm

Urnengräber **Art. 4** Die Beisetzung von Urnen erfolgt in freier Anordnung gemäss Belegungsplan in einer Tiefe von mindestens 80 cm. Auf einem bestehenden Urnengrab dürfen weitere Urnen bis 6 Jahre vor der Grabaufhebung beigesetzt werden.

Gemeinschaftsurnengrab **Art. 5**<sup>1</sup> Der Grabplatz für eine Urnenbeisetzung wird gemäss Belegungsplan zugewiesen. Der Friedhofgärtner ist dafür verantwortlich.

<sup>2</sup> Die einzelnen Grabplätze sind anonym zu halten. Es sind ausschliesslich Oekourcen zu verwenden.

<sup>3</sup> Für die würdige Beisetzung der Urne ist der vom Vorstand bestimmte Friedhofgärtner zuständig.

<sup>4</sup> Blumenschmuck oder dergleichen ist ausschliesslich beim Grabmahl (Kreuz) oder an der dafür bezeichneten Stelle abzulegen. Für das Entfernen welcher Blumen sind die Angehörigen zuständig. Nicht abgeräumte, welche Blumen entfernt der Friedhofgärtner nach eigenem Ermessen.

<sup>5</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen, seines gesetzlichen

Vertreters, oder seiner Angehörigen wird an dem im Bereich der Grabanlage vorgesehenen Ort ein normiertes Schild (Metallplättchen) als Einzelinschrifttafel angebracht, welches den Namen, den Vornamen sowie das Todesjahr enthält. Für dessen Erstellung sowie dem fachgerechten Anbringen auf dem vorgesehenen Ort ist der Friedhofgärtner zuständig. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

<sup>6</sup> Die Einzelinschrifttafeln verbleiben während mindestens 25 Jahren seit dem Todesjahr auf dem Gemeinschaftsgrab.

Grabnummerierung

**Art. 6** Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung einzudecken und mit der entsprechenden Grabnummer zu versehen.

Ruhezeit

**Art. 7** Sämtliche Erdbestattungs- und Urnengräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 25 Jahren. Die nachgenannten Ruhezeiten für Gräber werden ab dem Zeitpunkt der Erstbeisetzung ausgerechnet und werden mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert. Mit der Beisetzung von nachträglichen Urnen verzichten die Angehörigen ausdrücklich auf eine volle Ruhezeit von 25 Jahren, sowie auf eine spätere Verlegung der Urne auf ein neues Grab.

Räumung der Grabfelder

**Art. 8** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren für Erdbestattungs- und Urnengräber, kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.

<sup>2</sup> Die Grabaufhebungen werden im Amtsanzeiger publiziert und die betroffenen Grabfelder auf dem Friedhof werden entsprechend gekennzeichnet. Für die Räumung der Grabfelder durch die Angehörigen wird eine Frist von 2 Monaten angesetzt. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber und Grabsteine verfügt werden.

<sup>3</sup> Früheres Öffnen der Gräber sowie exhumieren von Leichen sind nur mit Bewilligung des Regierungsstatthalters, nach eingeholtem ärztlichen Gutachten zulässig.

Gestaltung Erdbestattungsgräber

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Friedhofgärtner versieht die Reihengräber mit einheitlicher Grünbepflanzung und Trittplatten.

<sup>2</sup> Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Für die Bepflanzung durch die Angehörigen wird auf Reihengräbern für Erwachsene eine Fläche von 95 x 50 cm eingeräumt, auf Kindergräber eine Fläche von 45 x 40 cm. Hinter den Grabsteinen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Für die erstmalige Grünbepflanzung eines Erdbestattungsgrabes sowie für die dauernde Pflege erhebt der Gemeindeverband von den Angehörigen der Bestatteten eine Gebühr gemäss Gebührentarif.

Urnengräber

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Friedhofgärtner versieht die Urnengräber mit einheitlicher Grünbepflanzung und Trittplatten.

<sup>2</sup> Für die Bepflanzung durch die Angehörigen wird auf Urnengräbern eine Fläche von 70 x 35 cm eingeräumt. Künstliche Grabeinfassungen sind untersagt. Hinter den Grabsteinen dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden.

<sup>3</sup> Für die erstmalige Grünbepflanzung eines Erdbestattungsgrabes sowie für die dauernde Pflege erhebt der Gemeindeverband von den Angehörigen der Bestatteten eine Gebühr gemäss Gebührentarif.

## Unterhalt der Gräber

Unterhalt

**Art. 11** Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber und Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten. Dazu gehört auch das regelmässige Jäten der Grabplätze. Das Belegen der Grabfläche mit Steinplatten oder Steinsplintern ist nicht gestattet. Ebenso ist das Pflanzen von Sträuchern und Bäumen auf den Gräbern untersagt. Die Bepflanzung als Grabschmuck ist erwünscht.

Wird ein Grab von den Hinterbliebenen nicht bepflanzt und gepflegt, so wird es durch den Gemeindeverband mit einer einheitlichen Grünbepflanzung versehen. Die dabei anfallenden Kosten werden den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Grabunterhalt durch den Gemeindeverband

**Art. 12** <sup>1</sup> Der Gemeindeverband ist befugt Verträge über die Verwaltung von Grabfonds sowie der Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern mit den Hinterbliebenen abzuschliessen. Der Auftraggeber überweist die im Gebührentarif festgelegte Summe auf das ihm bezeichnete Konto zur zweckbestimmten Verwaltung.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Grabbepflanzung sowie der Arbeitsaufwand werden gemäss Arbeitsrapport des Friedhofgärtners oder externen Gärtnern dem entsprechenden Grabfondskonto belastet.

<sup>3</sup> Sollte der Grabfonds vor Ablauf der Ruhezeit aufgebraucht sein, werden die Erben rechtzeitig aufgefordert einen weiteren Betrag auf das Konto zu überweisen. Können keine Erben ausfindig gemacht werden, wird das Grab durch den Gemeindeverband mit einer einheitlichen Grünbepflanzung versehen.

<sup>4</sup> Ein allfälliger Grabfondsüberschuss nach Ablauf der Ruhezeit muss von den Erben zurückgefordert werden. Ansonsten verfügt der Gemeindeverband über den Restbetrag.

## Grabmäler

Allgemeine Grundsätze

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Grabmäler haben sich in der Harmonie und in die Würde des Friedhofes einzufügen. Sie dürfen die Gestaltung, den Gesamteindruck und die Umgebung des Friedhofes nicht stören.

<sup>2</sup> Auf jedes Grab ist bis spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung ein Grabmal in Form eines Grabsteines oder Kreuzes aufzustellen. Beim Fehlen eines Grabmales wird nach erfolgloser Ansetzung einer Nachfrist von 2 Monaten (durch den Verbandsvorstand) auf Kosten der Angehörigen ein einfaches Holzkreuz angebracht.

<sup>3</sup> Als Werkstoffe für die Grabmäler sind nur zugelassen:

- a) Natursteine mit Ausnahme von schwarz-schwedischem Granit (SS-Granit), weissem, schwarzem und rosa Marmor sowie

Cristallinamarmor, wobei die Sorten Colombo hell, dunkel und uni zugelassen sind. Das Sandstrahlen von Steinen ist bewilligungspflichtig und bedarf der Zustimmung des Vorstandsvorstandes.

b) Kunsteisen- und Holzkreuze

Nicht gestattet sind:

- Zementgrabmäler
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe
- Fotografien, mit Ausnahme von verwitterungsfreien Produkten in einer maximalen Grösse von 6,5 x 10 cm
- Porzellan, Glas, Email, Kunststoffe
- Bleche irgendwelcher Art, Gusseisen
- Inschrifttafeln

Bewilligungspflicht

**Art. 14**<sup>1</sup> Das Errichten, Umgestalten und Versetzen von Grabmälern ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Vorstand ein Gesuch einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie einer genauen Zeichnung (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) im Massstab 1:10.

Masse

**Art. 15** Für Grabmäler aus Stein, Holz oder Eisen sind folgende Masse verbindlich:

- |                                       |             |        |
|---------------------------------------|-------------|--------|
| a) Einzelgräber bei Erdbestattungen   | max. Höhe   | 110 cm |
|                                       | min. Höhe   | 90 cm  |
|                                       | max. Breite | 60 cm  |
|                                       | min. Dicke  | 12 cm  |
| b) Einzelgräber bei Urnenbestattungen | max. Höhe   | 90 cm  |
|                                       | min. Höhe   | 70 cm  |
|                                       | max. Breite | 50 cm  |
|                                       | min. Dicke  | 12 cm  |
| c) Kindergräber                       | max. Höhe   | 70 cm  |
|                                       | min. Höhe   | 40 cm  |
|                                       | max. Breite | 40 cm  |
|                                       | min. Dicke  | 10 cm  |

Aufstellen der Grabmäler

**Art. 16**<sup>1</sup> Vor Ablauf von 6 Monaten seit der Bestattung dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

<sup>2</sup> Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.

Instandstellung

**Art. 17** Schiefstehende oder beschädigte Grabmäler sind nach erfolgter Aufforderung durch den Vorstand innert 2 Monaten instand zu stellen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, veranlasst der Vorstand auf Kosten der Unterhaltspflichtigen die nötigen Unterhaltsarbeiten.

## Friedhof-Ordnung

Aufsicht **Art. 18** Die Friedhofanlage steht unter Aufsicht des Vorstandsvorstandes. Dieser trägt die Verantwortung für die Einhaltung der nachfolgenden Friedhofordnung.

Friedhofordnung **Art. 19** <sup>1</sup> Ueber das Friedhofareal besteht kein öffentliches Durchgangsrecht. Unbefugtes Befahren der Anlage ist verboten. Die Friedhofanlage untersteht der ständigen Aufsicht des Friedhofgärtners. Der Vorstandsvorstand führt Begehungen auf dem Friedhof durch.

<sup>2</sup> Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlage und das Spielenlassen von Kindern sind untersagt.

<sup>3</sup> Für Beschädigungen durch Kinder sind die gesetzlichen Vertreter haftbar.

<sup>4</sup> Das Mitführen von Hunden ist verboten.

<sup>5</sup> Abfälle:

- a) Verrottbare Abfälle sind in der Kompostgrube zu deponieren
- b) Unverrottbare Abfälle wie Kränze, Töpfe, Vasen, Plastik, Gesteckunterlagen, Grabkerzen, Steine usw. sind im Container zu deponieren.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 20** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1.4.2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Diese Verordnung ersetzt Teile des Reglements der Friedhofgemeinde vom 24.6.1977 und ergänzt das OgR des Friedhofgemeindevorstandes vom 5.1.2004.

Der Vorstand verabschiedete diese Verordnung an seiner Sitzung vom 17. März 2004.

Der Präsident:



Herbert Roth

Der Sekretär:



Roland Schwab